

Auszug aus dem Kirchengesetz über die Wahlen zu den Kreissynoden und zur Landessynode der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland (Synodenwahlgesetz - SynWG) vom 4. Juli 2008 (ABl. S. 201), geändert durch Berichtigung vom 13. August 2008 (ABl. S. 247)	Änderungen
<p style="text-align: center;">Abschnitt I: Die Kreissynoden</p> <p style="text-align: center;">§ 4 Wahlverfahren</p> <p>(1) Die Wahl der Synodalen des Wahlbezirks erfolgt in gemeinsamer Sitzung der beteiligten Gemeindekirchenräte. Den Vorsitz führt der an Jahren älteste Vorsitzende unter den anwesenden Vorsitzenden der Gemeindekirchenräte. Beschlussfähigkeit ist gegeben, wenn von jedem Gemeindekirchenrat mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist.</p> <p>(2) Gewählt werden kann nur, wer am Tag der Konstituierung der Kreissynode mindestens 18 Jahre alt ist und seit mindestens 6 Monaten einer Kirchengemeinde im Bereich des Kirchenkreises angehört. Wählbar sind auch Gemeindeglieder, die nicht dem Gemeindekirchenrat angehören. Im Übrigen gelten für die Wählbarkeit die gleichen Voraussetzungen wie für die Wählbarkeit in den Gemeindekirchenrat.</p> <p>(3) Die Wahl erfolgt durch Stimmzettel in geheimer Abstimmung. Gewählt ist, wer die Stimmen auf sich vereinigt, die mehr als der Hälfte der anwesenden Stimmberechtigten entspricht.</p> <p>(4) Jeder Stimmberechtigte hat so viele Stimmen, wie Kandidaten zu wählen sind. Für einen Kandidaten kann jeweils nur eine Stimme vergeben werden; Stimmenthaltung ist zulässig. Kommt nicht für so viele Kandidaten, wie zu wählen sind, die erforderliche Mehrheit zustande, so findet unter den nichtgewählten Kandidaten ein zweiter Wahlgang statt; Satz 1 und 2 gelten entsprechend. Vor jedem weiteren Wahlgang scheidet derjenige Kandidat aus, der die wenigsten Stimmen auf sich vereinigt hat; bei Stimmgleichheit wird der Ausscheidende durch Los bestimmt.</p>	<p>(2) Gewählt werden kann nur, wer die Voraussetzungen gemäß Artikel 25 Absatz 4 Kirchenverfassung EKM erfüllt und zum Abendmahl zugelassen ist; wählbar sind auch Gemeindeglieder, die nicht dem Gemeindekirchenrat angehören.</p>

<p style="text-align: center;">Auszug aus dem Kirchengesetz über die Wahlen zu den Kreissynoden und zur Landessynode der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland (Synodenwahlgesetz - SynWG) vom 4. Juli 2008 (ABl. S. 201), geändert durch Berichtigung vom 13. August 2008 (ABl. S. 247)</p>	<p style="text-align: center;">Änderungen</p>
<p style="text-align: center;">§ 5 Entsendung von Synodalen aus den Dienstbereichen</p> <p>Der Kreiskirchenrat bestimmt unter Beachtung von § 2 Abs. 2 und 3 die Zahl der aus den einzelnen Dienstbereichen zu entsendenden Synodalen und legt das Verfahren für ihre Entsendung fest. Dabei soll sichergestellt sein, dass die verschiedenen Dienstbereiche, insbesondere der Pfarrdienst, die weiteren Verkündigungsdienste und die Diakonie, angemessen vertreten sind.</p>	<p style="text-align: center;">§ 5 Entsendung von Synodalen aus den Dienstbereichen</p> <p>Der Kreiskirchenrat bestimmt unter Beachtung von § 2 Abs. 2 und 3 die Zahl der aus den einzelnen Dienstbereichen zu entsendenden Synodalen und legt das Verfahren für ihre Entsendung fest. Dabei soll sichergestellt sein, dass die verschiedenen Dienstbereiche, insbesondere der Pfarrdienst, die weiteren Verkündigungsdienste und die Diakonie, angemessen vertreten sind. § 4 Absatz 2 gilt entsprechend.</p>
<p style="text-align: center;">§ 6 Hinzuberufung weiterer Synodaler</p> <p>Der Kreiskirchenrat kann ungeachtet des § 5 unter Beachtung von § 2 Abs. 2 und 3 Synodale im Umfang von bis zu einem Zehntel der Gesamtzahl der Synodalen hinzuberufen.</p>	<p style="text-align: center;">§ 6 Hinzuberufung weiterer Synodaler</p> <p>Der Kreiskirchenrat kann ungeachtet des § 5 unter Beachtung von § 2 Abs. 2 und 3 Synodale im Umfang von bis zu einem Zehntel der Gesamtzahl der Synodalen hinzuberufen. § 4 Absatz 2 gilt entsprechend; eine mindestens sechsmonatige Zugehörigkeit zu einer Kirchengemeinde im Bereich des Kirchenkreises ist jedoch nicht erforderlich.</p>
<p style="text-align: center;">§ 7 Stellvertreter</p> <p>(1) Für die Synodalen nach § 2 Abs. 1 Nr. 2 werden in getrennten Wahlgängen jeweils bis zu zwei persönliche Stellvertreter gewählt, die zugleich Ersatzmitglieder sind; § 4 gilt entsprechend. Bei zwei Stellvertretern wird die Reihenfolge, in der sie in die Kreissynode eintreten, bei der Wahl bestimmt.</p> <p>(2) Für die Synodalen nach § 2 Abs. 1 Nr. 3 werden Stellvertreter entsandt, die in der dabei festgelegten Reihenfolge in die Kreissynode eintreten. Für das Verfahren gilt § 5 Satz 1 entsprechend.</p> <p>(3) Ist kein Stellvertreter nach Absatz 1 oder Absatz 2 mehr vorhanden, werden auf die-</p>	<p style="text-align: center;">§ 7 Stellvertreter</p> <p>(1) Für die Synodalen nach § 2 Abs. 1 Nr. 2 werden in getrennten Wahlgängen jeweils bis zu zwei persönliche Stellvertreter gewählt, die zugleich Ersatzmitglieder sind; § 4 gilt entsprechend. Bei zwei Stellvertretern wird die Reihenfolge, in der sie in die Kreissynode eintreten, bei der Wahl bestimmt.</p> <p>(2) Für die Synodalen nach § 2 Abs. 1 Nr. 3 werden Stellvertreter entsandt, die in der dabei festgelegten Reihenfolge in die Kreissynode eintreten. Für das Verfahren gilt § 5 Satz 1 entsprechend.</p> <p>(3) Ist kein Stellvertreter nach Absatz 1 oder Absatz 2 mehr vorhanden, werden auf die-</p>

<p style="text-align: center;">Auszug aus dem Kirchengesetz über die Wahlen zu den Kreissynoden und zur Landessynode der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland (Synodenwahlgesetz - SynWG) vom 4. Juli 2008 (ABl. S. 201), geändert durch Berichtigung vom 13. August 2008 (ABl. S. 247)</p>	<p style="text-align: center;">Änderungen</p>
<p>selbe Weise neue Stellvertreter bestimmt.</p>	<p>selbe Weise neue Stellvertreter bestimmt.</p>
<p style="text-align: center;">Abschnitt II: Die Landessynode</p>	
<p style="text-align: center;">§ 15 Zusammensetzung und passives Wahlrecht</p>	
<p>(1) Der Landessynode gehören als stimmberechtigte Mitglieder an:</p>	
<ol style="list-style-type: none"> 1. der Landesbischof und sein Stellvertreter, 2. der reformierte Senior, 3. der Präsident des Landeskirchenamtes, 4. der Leiter des Diakonischen Werkes, 5. der Präses der bisherigen Landessynode, 6. je Kirchenkreis ein von der Kreissynode gewähltes Mitglied, das nicht hauptberuflich in einem kirchlichen Anstellungsverhältnis steht, 7. je Propstsprengel vier von gemeinsamen Wahlausschüssen der Kreissynoden gewählte Mitglieder, die hauptberuflich in einem kirchlichen Anstellungsverhältnis stehen und von denen zwei ordiniert und zwei nicht ordiniert sind, 8. je Propstsprengel ein Superintendent, 9. je ein Mitglied der Theologischen Fakultäten der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg und der Friedrich-Schiller-Universität Jena, 10. zwei bis sechs Jugenddelegierte gemäß Absatz 2, 11. bis zu acht vom Landeskirchenrat zu berufende Mitglieder. 	
<p>(2) Von den Mitgliedern nach Absatz 1 Nr. 10 üben zwei das Stimmrecht aus; bis zu vier weitere nehmen an den Verhandlungen der Landessynode mit Rede- und Antragsrecht teil.</p>	
<p>(3) Mitglied der Landessynode kann nur sein, wer am Tag der Konstituierung der Landessynode mindestens 18 Jahre alt ist. In die Landessynode nach Absatz 1 Nr. 6 bis 8 und Nr. 10 gewählt werden kann nur, wer seit mindestens sechs Monaten einer Kirchengemeinde</p>	<p>(3) Mitglied der Landessynode kann nur sein, wer am Tag der Konstituierung der Landessynode mindestens 18 Jahre alt ist. In die Landessynode nach Absatz 1 Nummer 6 bis 8 und Nummer 10 gewählt werden kann nur, wer die Voraussetzungen gemäß Artikel 25</p>

<p style="text-align: center;">Auszug aus dem Kirchengesetz über die Wahlen zu den Kreissynoden und zur Landessynode der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland (Synodenwahlgesetz - SynWG) vom 4. Juli 2008 (ABl. S. 201), geändert durch Berichtigung vom 13. August 2008 (ABl. S. 247)</p>	<p style="text-align: center;">Änderungen</p>
<p>meinde im Bereich der Landeskirche angehört; wählbar sind auch Gemeindeglieder, die nicht der Kreissynode angehören. Im Übrigen gelten für die Wählbarkeit die gleichen Voraussetzungen wie für die Wählbarkeit in den Gemeindekirchenrat.</p> <p style="text-align: center;">§ 21 Stellvertreter</p> <p>(1) Für die Mitglieder der Landessynode nach § 15 Abs. 1 Nr. 6 bis 8 und 11 sind jeweils zwei Stellvertreter, die zugleich Ersatzmitglieder sind, zu wählen beziehungsweise zu berufen. Die Reihenfolge, in der sie in die Landessynode eintreten, wird bei der Wahl beziehungsweise Berufung bestimmt.</p> <p>(2) Für die Voraussetzungen der Wählbarkeit beziehungsweise der Berufung gelten die Bestimmungen für die Wahl beziehungsweise Berufung der jeweiligen ordentlichen Mitglieder entsprechend; das gleiche gilt für das Wahlverfahren.</p>	<p>Absatz 4 Kirchenverfassung EKM erfüllt und zum Abendmahl zugelassen ist; wählbar sind auch Gemeindeglieder, die nicht der Kreissynode angehören. Im Übrigen gelten für die Wählbarkeit die gleichen Voraussetzungen wie für die Wählbarkeit in den Gemeindekirchenrat.</p> <p>(1) Für die Mitglieder der Landessynode nach § 15 Abs. 1 Nr. 6 bis 8 und 11 sind jeweils zwei Stellvertreter, die zugleich Ersatzmitglieder sind, zu wählen beziehungsweise zu berufen. Die Reihenfolge, in der sie in die Landessynode eintreten, wird bei der Wahl beziehungsweise Berufung bestimmt.</p> <p>(3) Ist kein Stellvertreter mehr vorhanden, werden auf dieselbe Weise neue Stellvertreter bestimmt. Anstelle des Zeitpunkts der Konstituierung der Landessynode (§ 15 Absatz 3 Satz 1) gilt für diese jeweils der Zeitpunkt der Wahl oder Berufung als Stellvertreter.</p>